



Verfassung der Kath. Kirchgemeinde Davos

An der Kirchgemeindeversammlung vom 28. Oktober 2019 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

1 Die römisch-katholische Kirchgemeinde Davos – nachfolgend „Kirchgemeinde“ genannt - besteht im Sinne der Art. 98ff. der Verfassung des Kantons Graubünden und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden.

2 Der Umfang der Kirchgemeinde wird durch die Grenzen der politischen Gemeinde Davos bestimmt.

Art. 2 Zweck

1 Die Kirchgemeinde besorgt die materiellen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Seelsorge und schützt die Freiheit der seelsorglichen Tätigkeit im öffentlichen Leben.

2 Als Öffentlich-rechtliche Körperschaft fördert sie in Übereinstimmung mit den Seelsorgern den Kontakt unter den Gläubigen und die seelsorglichen Bemühungen um die christliche Grundhaltung der Mitglieder und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.

Art. 3 Zugehörigkeit

1 Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner.

2 Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss.

3 Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 4 Stimmrecht

1 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, welche seit 3 Monaten auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen und das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

2 Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 5 Amtsdauer

1 Die Mitglieder der Organe der Kirchgemeinde werden alle vier Jahre von der Kirchgemeindeversammlung mit sofortigem Amtsantritt gewählt.

2 Für innerhalb der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder erfolgt an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl. Die sie ersetzenden Mitglieder treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Art. 6 Gleichstellung der Geschlechter

1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Organisatorische Bestimmungen

Art. 7 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) der Kirchgemeindevorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

1. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 8 Begriff

1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde und besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern.

Art. 9 Zuständigkeiten

1 Der Kirchgemeindeversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Kirchgemeindepäsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Wahl der Abgeordneten in das „Corpus Catholicum“ (Katholische Landeskirche Graubünden);
- d) Wahl der Pfarregeistlichen auf Grund des Übereinkommens vom 4. Sept. 1979 zwischen dem Bischof von Chur und der Katholischen Landeskirche Graubünden;
- e) Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeverfassung und allgemein verbindlicher Gesetze und Verordnungen;
- f) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Budgets, sowie die jährliche Festlegung des Steuerfusses;
- g) Entscheide über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Kirchgemeindevorstands überschreiten
- h) Entscheide über andere Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Kirchgemeindevorstand vorbehalten sind.

Art. 10 Einberufung

1 Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich statt, spätestens am 31. Oktober des Folgejahres. Das Datum der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung wird 30 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.

2 Anträge zu Verhandlungsgegenständen müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Kirchgemeindevorstand zur Vorbereitung und Aufnahme in die Traktandenliste schriftlich eingereicht werden.

3 Über nicht traktandierte Geschäfte können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden.

4 Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung wird einberufen, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder sie schriftlich verlangen oder wenn der Kirchgemeindevorstand sie als notwendig erachtet.

5 Die Einberufung erfolgt sowohl bei einer ordentlichen wie auch bei einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Davoser Amtsblatt.

6 Nach Möglichkeit soll die Einberufung auch durch Ankündigung im kath. Pfarreiblatt Davos und in den Gottesdiensten bekannt gegeben werden.

Art. 11 Beschlussfassung

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig. Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeindepäsidenten geleitet.

2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Kirchgemeindevorstandes oder von einem Viertel der anwesenden Kirchgemeindeglieder die geheime Durchführung verlangt wird.

3 Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmenden erforderlich, bei Änderungen der Kirchgemeindeverfassung und allgemein verbindlicher Gesetze oder Verordnungen die Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

4 Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

5 Für die Verhandlungen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere die Geschäftsordnung des Bündner Grossen Rats.

Art. 12 Protokoll

1 Die Protokollführung über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung bestimmt der Kirchgemeindevorstand.

2 Das Protokoll ist der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 13 Begriff

1 Der Kirchgemeindevorstand ist Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde, sowie Organ der Landeskirche.

Art. 14 Zusammensetzung

1 Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens fünf weiteren Mitgliedern, sowie aus den amtierenden Pfarrern oder Gemeindeleitern, die dem Kirchgemeindevorstand von Amtes wegen angehören.

2 Wählbar in den Kirchgemeindevorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde vom erfüllten 18. Altersjahr an, soweit es nicht in einem Anstellungsverhältnis von mehr als 50% zur Kirchgemeinde steht.

3 Dem Kirchgemeindevorstand dürfen Ehepaare, Eltern und Kinder sowie Geschwister nicht gleichzeitig angehören. Für den Ausstand gelten die Regeln des Kantonalen Gemeindegesetzes (BR 175.050).

4 Der von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Präsident der Kirchgemeinde ist auch Präsident des Kirchgemeindevorstands. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst.

Art. 15 Zuständigkeiten

Dem Kirchgemeindevorstand obliegen

- a) Die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung für die Kirchgemeinde, respektive die Kontrolle über dieselben, insbesondere:
 - Verantwortung für die Führung der Buchhaltung und der Jahresrechnung, sowie die Vorbereitung des Budgets
 - Verwaltung der Steuererträge, der übrigen Erträge und des Vermögens der Kirchgemeinde
 - Verwaltung und Unterhalt der Vermögenswerte der „römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Davos“ (gemäss Stiftungsurkunde)
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
- c) Entscheide über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, mit folgenden Begrenzungen:
 - Beträge bis zu Fr. 20'000.- für einmalige Ausgaben in Einzelfällen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 50'000.- pro Jahr
 - Beträge bis zu Fr. 5'000.- für neue, periodisch wiederkehrende Ausgaben in Einzelfällen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 15'000.- pro Jahr

- d) Anstellung von Vollzeit- und Teilzeitmitarbeitern der Kirchgemeinde, sowie deren Besoldung oder Entschädigung und die Regelung der arbeitsrechtlichen Belange
- e) Unterstützung des Pfarreirats und des Seelsorgeteams bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben
- f) Die Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber Behörden und vor Gericht, insbesondere Beschlussfassung über das Führen von Prozessen inkl. Abschluss von Vergleichen. Dabei gilt die Begrenzung der Ausgabenkompetenz unter lit. c)
- g) Mitwirkung beim Vollzug von landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen

Art. 16 Organisation und Beschlussfassung

1 Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich auf Einladung des Kirchgemeindepäsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse erfolgen durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

3 In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wobei dieses Vorgehen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder bedarf. Solche Beschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 17 Delegieren von Aufgaben, Erlass einer Geschäftsordnung

1 Der Kirchgemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.

2 Der Kirchgemeindevorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Fachleuten, Ausschüssen oder Kommissionen die Erledigung bestimmter Aufgaben generell in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall übertragen. Die Beauftragten erstatten dem Kirchgemeindevorstand über ihre Tätigkeiten regelmässig Bericht.

3 Der Kirchgemeindevorstand wählt einen Aktuar, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

Art. 18 Vertretung nach aussen, Unterschriftenregelung

1 Der Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

2 Der Präsident oder der Vizepräsident unterzeichnen zusammen mit dem Aktuar kollektiv rechtsgültige Dokumente, soweit die Zuständigkeit für deren Unterzeichnung in der Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt ist.

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 19 Begriff und Aufgaben

1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand jeweils drei Mitglieder für die Geschäftsprüfungskommission.

2 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft das gesamte Rechnungswesen, einschliesslich des Kassa- und Wertschriftenbestands. Sie erstattet darüber schriftlichen Bericht zu Händen der Kirchgemeindeversammlung und stellt dort Antrag.

III. Finanzielles

Art. 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Einkünfte

Die Einkünfte der Kirchgemeinde bestehen aus:

- a) Kirchensteuern;
- b) Erträgen aus Vermögen und Liegenschaften der Kirchgemeinde
- c) Beiträgen für spezielle Seelsorge wie Klinikseelsorge, usw.;
- d) Opfergeldern gemäss Vereinbarung mit dem Pfarramt und dem bischöflichen Ordinariat;
- e) Beiträgen der Landeskirche;
- f) Weiteren Erträgen wie Schenkungen und Vermächtnissen aller Art.

Art. 22 Verwendung der Einkünfte

Die Einkünfte der Kirchgemeinde werden vor allem zur Bestreitung der Seelsorge- und Kultusaufgaben, zur Erreichung eines angemessenen Kirchgemeindevermögens, sowie für andere sich geltend machende Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde verwendet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung bzw. des Kirchgemeindevorstandes kann im Sinne der Art. 25 ff der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden an die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche rekuriert werden. Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit Erhalt des angefochtenen Erlasses, der Verfügung oder des Entscheides im Doppel und unter Beigabe der Beweisurkunden bei der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche einzureichen.

Art. 24 Römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Davos

Allfällige Streitigkeiten zwischen der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Davos und der Kirchgemeinde werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das wie folgt bestellt wird: Beide Parteien ernennen je einen Vertreter, die gemeinsam einen Obmann bestimmen. Ist eine Einigung nicht möglich, wird der Obmann durch den Präsidenten der Verwaltungskommission der Landeskirche Graubünden ernannt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 25 Revision

Diese Verfassung kann jederzeit von der Kirchgemeindeversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden einzuholen.

Art. 26 In-Kraft-Treten

Diese Verfassung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Davos tritt nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden per 1. Januar 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Verfassungen und weitere allenfalls widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Katholische Kirchgemeinde Davos:

Davos, 15. 24

Der Präsident:


.....
Dino Brazerol

Die Aktuarin:


.....
Patricia Paganini

**Genehmigt durch die
Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden:**

Chur, 17. 5. 2024

Der Präsident:


.....
Thomas M. Bergamin

Der Sekretär:


.....
Beat Sax

